

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

BERGOS – Euro Credit

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
"Effektenfonds"
(der « Fonds »)

Betreffend

Wechsel der Fondsleitungs- und Depotbankfunktion

sowie

Weitere Änderungen des Fondsvertrages und Prospekts

Die FundPartner Solutions (Suisse) SA, Genf, als Fondsleitung und die Banque Pictet & Cie SA, Genf, als Depotbank beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Fonds vorzunehmen:

1. FONDSLEITUNGSWECHSEL

Es ist vorgesehen, im Rahmen eines Fondsleitungswechsels im Sinne von Art. 39 FINIG die Funktion der Fondsleitung des Fonds von der FundPartner Solutions (Suisse) SA, Genf, auf die PMG Investment Solutions AG, Zug, zu übertragen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Fondsleitungswechsels durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen, erfolgt dieser per 02. Mai 2023.

Für die Anleger erfolgt der Fondsleitungswechsel ohne Kostenfolge.

Die betreffenden Bestimmungen des Fondsvertrags werden entsprechend angepasst.

2. DEPOTBANKWECHSEL

Ebenfalls ist es vorgesehen, gleichzeitig mit dem Fondsleitungswechsel, im Rahmen eines Depotbankwechsels im Sinne von Art. 74 Abs. 1 KAG i.V. m. Art. 39 FINIG die Funktion der Depotbank des Fonds von der Banque Pictet & Cie SA, Genf, auf die Zürcher Kantonalbank, Zürich, zu übertragen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Depotbankwechsels durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen, erfolgt dieser per 02. Mai 2023.

Für die Anleger erfolgt der Depotbankwechsel ohne Kostenfolge.

Die betreffenden Bestimmungen des Fondsvertrags werden entsprechend angepasst.

3. AUSSETZUNG DER ENTGEGENNAHME VON ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEANTRÄGEN

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der aktuellen Depotbank Banque Pictet & Cie SA, Genf, bis am 27.04.2023 15:00 Uhr, entgegengenommen. Ab dem 28.04.2023 bis und mit dem 02.05.2023 erfolgt eine Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen, d.h. es werden keine Zeichnungs- und Rücknahmeanträge entgegengenommen. Ausgaben und Rückzahlungen werden wieder ab dem 03.05.2023 von der Zürcher Kantonalbank entgegengenommen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für den ersten Bewertungstag nach dem Wechsel der Fondsleitung und Depotbank entweder an einen Vertriebspartner der PMG Investment Solutions AG oder die Zürcher Kantonalbank, falls sie bei letzter ein Konto halten, stellen müssen.

4. WEITERE ÄNDERUNGEN DES FONDSVERTRAGES

a. § 3 Die Fondsleitung

Der Einsatz des Pooling gemäss der bisherigen Ziffer 6 wird ersatzlos gestrichen.

b. § 5 Die Anleger

Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt, weshalb Absatz 3 von Ziffer 1 gestrichen wird.

Die FATCA Bestimmungen gemäss der bisherigen Ziffern 7 und 8 werden ersatzlos gestrichen.

Die FATCA und AIAG Bestimmungen gemäss den neuen Ziffern 7 und 9 werden ebenso ersatzlos gestrichen

c. § 6 Anteile und Anteilsklassen

Der § 6 wird unter Ziff. 7 wie folgt präzisiert:

« Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.»

d. § 8 Anlagepolitik

Die Ziffer 1 lit. d) wird wie folgt präzisiert:

«Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.»

Ebenso wird die Anlagepolitik gemäss Ziff. 2 wie folgt angepasst:

«Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen mittel- bis langfristigen Kapital- und Wertzuwachs mehrheitlich durch Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte in der Referenzwährung EUR zu erzielen.

Zum Zwecke der Erreichung dieses Anlageziels kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Anlagen investiert werden:

- a) fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte (inkl. inflationsgeschützte Anleihen) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
- b) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsschein und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
- c) Geldmarktinstrumente;
- d) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen oder Teile davon in auf die oben erwähnten Anlagen investieren;
- e) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- f) Strukturierte Produkte auf die in Ziff. 2 Bst. a) erwähnten Anlagen;
- g) Guthaben auf Sicht und Zeit.

Dabei hat die Fondsleitung die folgenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, zu beachten:

- h) Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. a) mit einem Investment-Grade-Rating im Sinne der Definition von Standard & Poor's, Moody's oder Fitch mindestens 70%. Bei verschiedener Bewertung durch die Ratingagenturen ist das jeweils tiefste Rating massgebend;
- i) Anlagen, welche auf Euro lauten, mindestens 70%;
- j) Geldmarktinstrumente insgesamt höchstens 25%;
- k) Direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte höchstens 10%;
- l) Anlagen in kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) insgesamt höchstens 10%;
- m) Anlagen in strukturierte Produkte höchstens 15%.»

e. § 9 Flüssige Mittel

Der Verweis auf Pensionsgeschäfte wird ersatzlos gestrichen.

f. § 10 Effektenleihe

Die Bestimmungen über den Einsatz von Effektenleihe werden gestrichen und ersetzt durch:

«Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.»

g. § 11 Pensionsgeschäfte

Die Bestimmungen über den Einsatz von Pensionsgeschäften werden gestrichen und ersetzt durch:

«Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.»

h. § 12 Derivate

Als Risikomessverfahren kommt künftig der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. In diesem Zusammenhang lauten Ziffer 2, 3 und 4 wie folgt:

«2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4. a) [...]

b) [...]

c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des jeweiligen Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des entsprechenden Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und – rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.

f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.»

i. § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Der Verweis in Ziffer 1 und 2 auf § 10 Effektenleihe sowie § 11 Pensionsgeschäfte wird ersatzlos gestrichen.

j. § 15 Risikoverteilung

Einige Limiten der Risikoverteilungsvorschriften werden erhöht. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Stellen wie folgt angepasst:

« 3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40%

des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

[...]

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

[...]

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

[...]

10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

[...]

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen enthalten; bis höchstens 30% des gesamten Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.»

k. § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Ziffer 1 wird wie folgt präzisiert:

«1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag übernächsten Bankwerktag (Berechnungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.»

Der Verweis in Ziffer 2 auf das Gestatten von Anteilsbruchteilen wird ersatzlos gestrichen.

Ziff. 2 (neu) soll wie folgt lauten:

«2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Es werden keine Ausgabe- und keine Rücknahmekommissionen erhoben.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.“

l. § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Die bisherigen Ziffern 1 und 2 werden durch folgende neue Ziffern ersetzt:

«1. Es werden den Anlegern (i) bei der Ausgabe, (ii) bei der Rücknahme von Anteilen bzw. beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.

2. Bei einem Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen erhoben.

3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens belastet die Fondsleitung dem Anleger eine Kommission von maximal 0.50% des Bruttobetrag der Auszahlung.»

m. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Die bisherigen Ziffern 1 und 2 werden durch folgende neue Ziffer 1 und 2 ersetzt:

«1. Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission in Prozent des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Management Fee).

Für die Teilvermögen kommt jeweils eine jährliche Minimalgebühr von CHF 75'000.- zur Anwendung. Die Belastung der Minimalgebühr kann zur Folge haben, dass die vorgesehene maximale Management Fee des Vermögensverwalters überschritten wird.

Der effektiv angewandte Satz der Management Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Teilvermögen	Anteilsklasse	Management Fee
Euro Credit	A	max. 0.15%
	T	max. 0.15%

2. Für die Leitungstätigkeit der Fondsleitung und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens eines Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten eines Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.30% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens mindestens jedoch CHF 85'000.- p.a. in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Service Fee).

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung.

Der effektiv angewandte Satz der Service Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.»

Die bisherig Ziffer 5 wird ersatzlos gestrichen und neu unter § 18 Ziff. 3 aufgeführt.

Die neue Ziffer 6 lautet neu wie folgt:

«6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird.»

Formelle Änderungen / Aktualisierungen

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht betreffen und daher nicht veröffentlicht werden.

Der Prospekt wird entsprechend den oben erwähnten Änderungen angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV beschränkt. Damit unterliegen die Ziff. 1 bis 3 sowie Ziff. 4 lit. a bis k aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages, wie oben beschrieben, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können. Die weiteren Änderungen des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, wie oben beschrieben, treten nur unter Vorbehalt der gleichzeitigen Änderungen des Fondsvertrages infolge des Fondsleitungs- und Depotbankwechsels, wie in Ziff. 1 und 2 oben beschrieben, in Kraft.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie eine Aufstellung der Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Genf, Zug und Zürich, den 8. März 2023

Die übergebende Fondsleitung

FundPartner Solutions (Suisse) SA
Route des Acacias 60
1211 Genf 73

Die übergebende Depotbank

Banque Pictet & Cie SA
Route des Acacias 60
1211 Genf 73

Die übernehmende Fondsleitung

PMG Investment Solutions AG
Dammstrasse 23
6300 Zug

Die übernehmende Depotbank

Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
8001 Zürich